

Inhaltsverzeichnis Januar 2019

- Baukindergeld – Richtigstellung unserer Chefsache Dezember 2018
- Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH
- Prämienzahlungen mindern den Sonderausgabenabzug
- Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden
- Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2019
- Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2019
- Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019

• **Baukindergeld – Richtigstellung unserer Chefsache Dezember 2018**

0001

Leider hat sich in unserer Chefsache Dezember 2018 der Fehlerteufel eingeschlichen. Entscheidend ist, dass das Kind am Tag der Antragstellung unter 18 Jahre ist. In diesem Fall erhält man Baukindergeld für den gesamten Auszahlungszeitraum, auch wenn das Kind vor Ablauf des Auszahlungszeitraums 18 Jahre alt wird.

• **Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH**

0002

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch

notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschläge vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.



Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

• **Prämienzahlungen mindern den Sonderausgabenabzug**

0003

Auch gesetzliche Krankenkassen können ihren Versicherten Wahltarife anbieten, die als Selbstbehalttarife in begrenzter Höhe oder Kostenerstattungstarife

ausgestaltet sind. Je nachdem, welche Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden, kann es nachträglich zu einer Prämienzahlung kommen. So kann dieses Modell als eine Art Wette auf niedrigere Kosten für Versicherungsleistungen angesehen werden, die der Versicherte mit seiner Krankenkasse abschließt.

Der BFH hat nun darüber entschieden, ob derartige Prämienzahlungen die als Sonderausgaben geltend gemachten Krankenversicherungsaufwendungen mindern. Das Finanzamt bejahte das und kürzte beim Kläger die abziehbaren Sonderausgaben um die erhaltenen Prämienzahlungen. Der BFH gab dem Finanzamt im Ergebnis recht; er sah die Prämienzahlungen als Beitragsrückerstattung an. Da die finanzielle Leistungskraft des Klägers in Höhe der Prämienzahlung nicht gemindert sei, könne er für diesen Betrag auch keinen Sonderausgabenabzug vornehmen.

Vorsicht: Von Prämienzahlungen sind allerdings Bonuszahlungen der Krankenkassen, etwa für die Teilnahme an Präventionskursen, zu unterscheiden. Derartige Bonuszahlungen haben nicht immer Auswirkungen auf den steuermindernden Sonderausgabenabzug. Für Ihre Fragen zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

• **Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden**

0004

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2018 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2008 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2008 oder früher,

- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2012 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2012 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2018 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Chefsache - für Sie gelesen

• Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2019

0005

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen freier Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

freier Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten für eine mit nur einem Beschäftigten belegte Unterkunft folgende Sachbezugswerte:

| Sachbezugswert freie Unterkunft | Monat | Kalendertag | für den m ² | für den m ² (bei einfacher Ausstattung) |
|---------------------------------|----------|-------------|------------------------|----------------------------------------------------|
| alte und neue Bundesländer | 231,00 € | 7,70 € | 4,05 € | 3,31 € |

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder erfolgt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, vermindert sich der Wert von 231,00 € um 15 % auf 196,35 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 196,35 € im Monat (6,55 € kalendertäglich).

- Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten vermindert sich der Wert der Unterkunft um bis zu 60 %.

• Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2019

0006

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Werte:

| | Monat € | Kalendertag € |
|---------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Werte für freie Verpflegung | | |
| alle Mahlzeiten | 251,00 | 8,37 |
| Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung | | |
| Frühstück | 53,00 | 1,77 |
| Mittag- und Abendessen je | 99,00 | 3,30 |

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

1,77 € für das Frühstück

3,30 € für Mittag-/Abendessen.

- **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019**

0007

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der wie bisher 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2019 ein monatlicher Zuschuss - ohne Zusatzbeitrag - von maximal 331,24 € (14,6 % von 4.537,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 662,48 €; davon die Hälfte = 331,24 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2019 werden auch die bisher vom Arbeitnehmer allein zu tragenden krankenkassenindividuellen Zusatzbeiträge paritätisch, d. h. in gleichem Maße von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, getragen.

Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 69,20 €, in Sachsen allerdings nur 46,51 €.

Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2019 werden **freiwillig versicherte Selbstständige** bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019: 1.038,33 €). Der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung beträgt damit rd. 160 € im Monat.

Termine Februar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, KiSt, SoliZ | 11.02.2019 | 14.02.2019 | 08.02.2019 |
| Umsatzsteuer | 11.02.2019 | 14.02.2019 | 08.02.2019 |
| Umsatzsteuer-SonderVZ | 11.02.2019 | 14.02.2019 | 08.02.2019 |
| Kapitalertragsteuer, SoliZ | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Ausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Gewerbsteuer | 15.02.2019 | 18.02.2019 | 12.02.2019 |
| Grundsteuer | 15.02.2019 | 18.02.2019 | 12.02.2019 |
| Sozialversicherung | 26.02.2019 | entfällt | entfällt |

Weitere Termine, Anmerkungen und Erläuterungen finden Sie unter www.schuhmann.de unter „Steuerinfos“.